

Thema:

Geleistete Zuwendungen

Fragestellung:

Zwischen Kommunen und Kirchengemeinden bestehen teilweise Vereinbarungen, nach denen die Kommune für die Unterhaltung kirchlicher Gebäude verantwortlich ist. Daher wurden von Kommunen im eigenen Namen kirchliche Gebäude saniert. Von der Kirche haben die Kommunen wiederum Zuwendungen für die Sanierung erhalten. Die Kommune ist weder Eigentümerin der Gebäude noch des Grundstücks. Wie ist die Sanierung in der Eröffnungsbilanz zu erfassen?

Lösungsansatz:**Grundsatz**

Es ist zu prüfen, ob durch die Sanierung ein immaterieller Vermögensgegenstand gemäß § 38 Abs. 1 GemHVO begründet wird. Dahingehend sind geschlossene Vereinbarungen zu prüfen. Ein immaterieller Vermögensgegenstand liegt vor, wenn von der Kommune Zuwendungen mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen geleistet wurden. Die Höhe des anzusetzenden Vermögensgegenstands richtet nach der Höhe der geleisteten Zuwendung.

Voraussetzungen § 38 Abs. 1 GemHVO erfüllt

Dieser Grundsatz kann in dem vorgenannten Fall jedoch nicht uneingeschränkt Anwendung finden. Der Geschäftsvorfall ist so zu bilanzieren, wie er sich bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen Gestaltung darstellt. Danach hat die Kirche einen Teil der Sanierungskosten selbst getragen und die Kommune den verbleibenden Teil. In der kommunalen Bilanz ist somit ein immaterieller Vermögensgegenstand in Höhe der tatsächlich getragenen Kosten (= Sanierungskosten abzgl. Eigenanteil) zu aktivieren.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Kommune sind gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO als Sonderposten auszuweisen. Bezüglich der erhaltenen Zuwendungen von der Kirche sind die Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen Gestaltung hat die Kirche die Zuwendung für eine eigene Maßnahme geleistet und nicht für eine Maßnahme der Kommune. Eine Erfassung als Sonderposten scheidet demnach aus.

Voraussetzungen § 38 Abs. 1 GemHVO nicht erfüllt

Sind die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 GemHVO auf Seite der Kommune nicht erfüllt, sind die Sanierungskosten als laufende Aufwendungen und die erhaltenen „Zuwendungen“ als laufender Ertrag des Haushaltsjahres zu erfassen. Diese finden in der Eröffnungsbilanz keine Berücksichtigung.

.....